

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
zur Verlängerung der Wohnpflicht
in Aufnahmeeinrichtungen
(Sächsische Wohnpflichtverlängerungsverordnung -
SächsWoPflVerIVO)**

Vom 3. Mai 2019

Auf Grund des § 12 Absatz 3 Satz 1 des [Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes](#) vom 25. Juni 2007 (SächsGVBl. S. 190), der durch Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe b des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 712) eingefügt worden ist, verordnet das Staatsministerium des Innern:

§ 1

Staatenbezogene Wohnpflichtverlängerung

Ausländer sind verpflichtet, bis zur Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge über den Asylantrag in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, wenn sie aus den in der Anlage aufgeführten Staaten stammen.

§ 2

**Wohnpflichtverlängerung bei Ablehnung
des Asylantrags als offensichtlich unbegründet
oder unzulässig**

Ausländer, die zum Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge über den Asylantrag nach § 47 Absatz 1 des [Asylgesetzes](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2250) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder nach § 1 dieser Verordnung verpflichtet sind, in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, sind, wenn ihr Asylantrag durch die Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge als offensichtlich unbegründet oder unzulässig abgelehnt wird, verpflichtet, bis zur Ausreise oder zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung weiterhin in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.

§ 3

Grenzen der Wohnpflichtverlängerung

¹Die Verpflichtung nach den §§ 1 und 2 gilt für längstens 24 Monate. ²Minderjährige mit ihren Eltern sind von der Verpflichtung ausgenommen.

§ 4

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 3. Mai 2019

Der Staatsminister des Innern
Prof. Dr. Roland Wöller

**Anlage
(zu § 1)¹**

Staatenliste

Ägypten	Malaysia
Algerien	Mali
Angola	Marokko
Argentinien	Mauritius
Armenien	Mexiko
Aserbaidshan	Moldau, Republik
Australien	Mongolei
Bahamas	Myanmar
Bangladesch	Namibia
Benin	Nicaragua
Brasilien	Niger
Burkina Faso	Nigeria
Chile	Norwegen
China (Taiwan)	Oman
Costa Rica	Pakistan
Côte d'Ivoire	Panama
Dominikanische Republik	Paraguay
Ecuador	Peru
Gabun	Philippinen
Gambia	Russische Föderation
Georgien	Sambia
Guatemala	São Tomé und Príncipe
Guinea-Bissau	Schweiz
Guyana	Sierra Leone
Honduras	Simbabwe
Indien	Sri Lanka
Israel	Südafrika
Jamaika	Sudan
Japan	Suriname
Jordanien	Tadschikistan
Kambodscha	Tansania, Vereinigte Republik
Kamerun	Thailand
Kanada	Togo
Kasachstan	Tschad
Kenia	Tunesien
Kolumbien	Turkmenistan
Kongo, Demokratische Republik	Uganda
Korea, Demokratische Volksrepublik	Ukraine
Korea, Republik	Usbekistan
Kuba	Vereinigte Staaten von Amerika
Kuwait	Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland
Libanon	Vietnam
Liberia	Weißrussland
Madagaskar	Zentralafrikanische Republik
Malawi	

1 Anlage neu gefasst durch [Verordnung vom 29. Mai 2021](#) (SächsGVBl. S. 711)

Änderungsvorschriften

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Sächsischen Wohnpflichtverlängerungsverordnung

vom 20. April 2020 (SächsGVBl. S. 199)

Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Sächsischen Wohnpflichtverlängerungsverordnung

vom 29. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 711)